

Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag Kosmetiker/Kosmetikerin

Die Ausbildung wird nach dem Berufsbild Kosmetiker/Kosmetikerin durchgeführt.
Der Ausbildungsberuf Kosmetiker/Kosmetikerin ist mit Verordnung vom 24. Januar 2002
am 1. August 2003 in Kraft getreten.

Nach § 3 Nr. 2 dieser Verordnung müssen die Vertragsparteien Wahlqualifikationseinheiten
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 im Umfang von insgesamt zwölf Wochen festlegen.

Die Auswahlliste umfasst folgende Wahlqualifikationseinheiten:

<input type="checkbox"/> Permanente Haarentfernung
<input type="checkbox"/> Hydrotherapie
<input type="checkbox"/> Visagismus
<input type="checkbox"/> Permanentes Make-up
<input type="checkbox"/> Nagelmodellage
<input type="checkbox"/> Spezielle Fußpflege
<input type="checkbox"/> Manuelle Lymphdrainage im kosmetischen Bereich

Aus der Auswahlliste sind die entsprechenden Wahlqualifikationseinheiten
anzukreuzen.

Ort, Datum

Ausbildungsbetrieb

Auszubildende/r

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden

Vater und Mutter / Vormund